Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2005/9/27 10ObS9/04b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.09.2005

Norm

ASVG §260
ASVG idF BGBl Nr 189/1955 §252 Abs1
JWG idF BGBl Nr 161/1989 §28
JWG idF BGBl Nr 161/1989 §29

Rechtssatz

Es spricht also alles dafür, die Unterbringung des Stiefkindes in einer fremden Familie oder in einem Heim im Rahmen einer Erziehungshilfe nach § 9 JWG1954 als Maßnahme auf „Anordnung der Jugendfürsorge" zu verstehen. Dieses Auslegungsergebnis trifft auch auf den Fall zu, dass sich ein Stiefkind nunmehr auf Grund einer freiwilligen Erziehungshilfe (§ 29 Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 - JWG) in voller Erziehung (§ 28 Abs 1 JWG) in einem Heim befindet, entspricht dies doch funktional der in § 9 JWG 1954 genannten Maßnahme der Einweisung in ein Heim.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 9/04b
  Entscheidungstext OGH 27.09.2005 10 ObS 9/04b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120174

Dokumentnummer

JJR_20050927_OGH0002_010OBS00009_04B0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at